



LAG
Autonomer Frauenhäuser
Schleswig-Holstein

LAG Autonomer Frauenhäuser Schleswig-Holstein
c/o Frauenhaus Elmshorn • Postfach 8353 • 25383 Elmshorn

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4449

An die Mitglieder des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses

Elmshorn, 11.02.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/2746

Sehr geehrter Jan Kürschner,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

wir freuen uns über die Möglichkeit als LAG der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung beziehen zu können.

Als Autonome Frauenhäuser begrüßen wir die Änderung und Erweiterung des §201a, der *Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellung* und die *Regelungen zur situationsbezogenen Datenübermittlung*.

Zunächst ist die Ergänzung der sexuellen Selbstbestimmung als geschütztes Rechtsgut positiv hervorzuheben. Dies stellt eine wichtige und notwendige Erweiterung der Rechtsgüter dar und begreift die individuelle sexuelle Selbstbestimmung als schützenswertes Menschenrecht.

Die in Abs. 1 festgelegte Ausweitung der Maßnahmen auf nahestehende Personen, wie beispielsweise Kinder, stellt eine weitere zentrale Ergänzung des §201a dar. In der praktischen Arbeit wird immer wieder deutlich, dass die Kontaktaufnahme mit nahestehenden Personen, insbesondere Kindern, ein gängiges Mittel von Tätern darstellt, um Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen, Drohungen auszusprechen und Druck auszuüben. Durch die Anwendung des Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbot auf die gefährdete Person sowie bestimmten ihr



LAG
Autonomer Frauenhäuser
Schleswig-Holstein

nahestehenden Personen wird dieser Gefahr vorgebeugt und eine bisher bestehende Schutzlücke geschlossen.

Darüber hinaus erscheint die Eingriffsschwelle für Maßnahmen nach §201a durch den vorliegenden Gesetzesentwurf insgesamt niedriger, was aus Sicht der Autonomen Frauenhäuser, besonders mit Blick auf das Anfang letzten Jahres implementierte Hochrisikomanagement, begrüßenswert ist und dieses in sinnhafter Weise ergänzen kann. Durch die Gesetzesänderung wird die Möglichkeit geschaffen, Wohnungsverweisungen sowie Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote bereits bei einer *hinreichend konkretisierten Gefahr* anzuordnen. Dadurch können gefährdete Personen im Rahmen einer Gefährdungs- und Risikoeinschätzung in Zukunft adäquater geschützt werden. Damit wird außerdem den empirischen Erkenntnissen zu Gewalteskalation in engen sozialen Beziehungen Rechnung getragen, die deutlich zeigen, dass schwere Gewalttaten oder Femizide nicht zwingend das Resultat einer kürzlich vorangegangenen Gewalteskalation sind¹.

Ein weiterer zentraler Punkt des Gesetzesentwurfs ist die Regelung zur Verlängerung polizeilicher Schutzmaßnahmen, die im Fall einer Antragstellung auf gerichtlichen Schutz nun automatisch um eine Woche verlängert werden sollen. Diese Maßnahme schließt bestehende Schutzlücken, die bisher aufgrund der fehlenden Abstimmung verschiedener Schutzmaßnahmen bestanden.

Aus dem Gesetzesentwurf geht darüber hinaus hervor, dass die Polizei befugt sein soll, eine Verlängerung der Maßnahmen für bis zu drei Monate zu beantragen, auch ohne Anhörung der gefährdeten Person, sofern eine solche die Schutzmaßnahmen gefährden würde. Dies ist insgesamt begrüßenswert. Aus dem Gesetzesentwurf geht jedoch nicht hervor, inwieweit gefährdete Personen an einer entsprechenden Entscheidung über die Länge und Ausweitung der Maßnahmen beteiligt werden sollen. Der Einbezug der gefährdeten Personen ist für die Effektivität von Schutzmaßnahmen jedoch unerlässlich und es sollte sichergestellt werden, dass sie jederzeit selber über entsprechende Maßnahmen entscheiden können.

Zudem sieht der Gesetzesentwurf eine Ausweitung der Beratungsangebote auf Kinder vor, die von häuslicher Gewalt direkt betroffen sind oder diese miterlebt haben. Wir begrüßen diese Ergänzung ausdrücklich und halten sie für sehr sinnvoll, um den besonderen Belastungen und Bedürfnissen von betroffenen Kindern ausnahmslos gerecht werden zu können. An dieser Stelle muss jedoch genauer definiert werden, welche Beratungsstellen hier als geeignet eingeordnet werden.

Auch die Datenübermittlung nach §201a an Täterberatungsstellen halten wir für grundlegend sinnvoll. Die Täterberatung sollte jedoch im Rahmen dieser Datenübermittlung kein freiwilliges Angebot bleiben, sondern verpflichtend sein. Besonders die Maßnahmen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sollten einhergehen mit einer verpflichtenden Anbindung an eine Täterberatungsstelle sowie einer verpflichtenden Teilnahme an entsprechenden Anti-Gewalt-Trainingsprogrammen. Parallel dazu braucht flächendeckenden und bedarfsgerechten Ausbau der Täterberatungsstellen, damit diese Maßnahmen finanziell und personell gewährleistet und umgesetzt werden können.

¹ vgl. Greuel, Luise (2009): Abschlussbericht des Forschungsprojektes „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“. Tübingen: Institut für Polizei und Sicherheitsforschung (IPoS).URL: <http://hdl.handle.net/10900/79795> (03.02.2025)

In Bezug auf die Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes durch §201c, der die *elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Gefahren für wichtige Rechtsgüter* vorsieht, bleiben für uns als Autonome Frauenhäuser hingegen einige wichtige Fragen offen.

Für die Arbeit in den Autonomen Frauenhäusern ist die Anonymität der Adressen ein zentraler Bestandteil des Schutz- und Sicherheitskonzeptes. Eine Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Falle eines Frauenhausaufenthaltes könnte die Anonymität der Adressen und Standorte gefährden, sobald im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein Schutzbereich für die Adressen oder die Umgebung eines Frauenhauses eingerichtet wird. Ein Betretungsverbot dieses Schutzbereiches könnte Hinweise auf die Standorte der Frauenhäuser liefern und würde so gegebenenfalls zu einer massiven Sicherheitslücke beitragen.

In § 201c Abs. 4 wird außerdem festgehalten, dass die Polizei mit Zustimmung der gefährdeten Person, Daten über ihren Aufenthaltsort durch ein von dieser mitzuführendes technisches Mittel erheben darf, um diese mit den Aufenthaltsdaten der überwachten Person abzugleichen. Es wird jedoch nicht genau festgehalten, zu welchem Zeitpunkt eine Entscheidung der gefährdeten Person über die elektronische Aufenthaltsüberwachung und eine Speicherung ihrer eigenen erhobenen Daten getroffen werden soll. Für eine entsprechende Entscheidung bedarf es zunächst einer ausführlichen Aufklärung der gefährdeten Person über die Maßnahmen und Konsequenzen sowie bei Bedarf eine Sprachmittlung. Dieses Vorgehen muss auch im Falle einer mündlichen Anordnung gemäß §201c Absatz 3 bei Gefahr im Verzug sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird im Gesetzentwurf nicht weiter ausgeführt, wie das konkrete Vorgehen aussieht, wenn die überwachte Person sich im Rahmen einer beidseitigen Aufenthaltsüberwachung der gefährdeten Person nähert. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die zuständige Polizeidirektion die gefährdete Person in diesem Fall umgehend und automatisch über die Gefahr informiert und entsprechende Maßnahmen ergreift. Die Verantwortung hierfür darf nicht bei der gefährdeten Person liegen.

Auch mit Blick auf die Speicherung von Daten bleibt offen, wer genau befugt wäre auf die gespeicherten Bewegungs- und Standortdaten der gefährdeten Person zuzugreifen, wo eine Speicherung der Daten vorgesehen ist und inwieweit dafür externe Firmen einbezogen werden. An dieser Stelle bedarf es einer transparenten Kommunikation und Vorgehensweise.

Abschließend bleibt anzumerken, dass Maßnahmen, wie die elektronische Aufenthaltsüberwachung, immer in eine gesellschaftliche, rechtliche und politische Gesamtstrategie eingebunden werden müssen, um häusliche Gewalt effektiv und nachhaltig bekämpfen zu können und den konsequenten Schutz von Betroffenen gewährleisten zu können. Gleichzeitig ist eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der implementierten Maßnahmen notwendig, um ihre Wirksamkeit überprüfen und entsprechende Maßnahmen gegebenenfalls anpassen und ergänzen zu können.



LAG
Autonomer Frauenhäuser
Schleswig-Holstein

Um den Anforderungen der Istanbul-Konvention gerecht zu werden, bedarf es außerdem einer Synchronisierung der kindschaftsrechtlichen Regelungen des Sorge- und Umgangsrechtes sowie einer Verknüpfung von straf- und familienrechtlichen Verfahren. Vorhandene gesetzliche Regelungen müssen effektiv ineinandergreifen, um lückenlosen Schutz zu ermöglichen. Die Autonomen Frauenhäuser weisen immer wieder darauf hin, dass es durch Umgänge der Kinder sowie durch Gerichtsverfahren zum Sorge- und Umgangsrecht – insbesondere durch die Zuständigkeitsregelung von Familiengerichten – zu erheblichen Gefährdungssituationen für die betroffenen Frauen und Kinder kommt. Maßnahmen nach §201a und §201c werden durch die Umgangsausübung ausgehöhlt und sind demnach nicht sinnvoll miteinander vereinbar. In diesem Punkt verfehlt der vorliegende Gesetzesentwurf Artikel 31 der Istanbul-Konvention².

Miriam Roßkamp und Lilian Grösser

Koordinierungsstelle der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein

² Council of Europe Treaty Series (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Istanbul 2011. Artikel 31. URL: <https://rm.coe.int/168008482e> (03.02.2025)